

Satzung der Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG)

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1. Die Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG) hat ihren Sitz in Neumünster.

1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 137NM des Vereinsregisters eingetragen.

1.3. Die BSG ist Mitglied des Rehabilitations- und Behinderten-Sportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (RBSV S-H), sowie des Landessport-Verbandes Schleswig-Holstein (LSV S-H) und des Kreissportverbandes Neumünster (KSV Neumünster).

1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Aufgabe, Zweck und Grundsätze

2.1 Die BSG bietet im Allgemeinen inklusiven Sport und Bewegung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung an. Um so weit wie möglich eine Rehabilitation und/oder eine barrierefreie Teilhabe zu ermöglichen werden die sportlichen Aktivitäten von

Qualifizierten Übungsleitern und Helfern auf Art und Schwere der individuellen Anforderungen der Teilnehmer abgestimmt. Bei gemeinsamer sportlicher Aktivität soll zusätzlich die zwischenmenschliche Solidarität, das Selbstbewusstsein sowie die Gemeinschaft als solches gefördert und gestärkt werden.

2.2 Die BSG orientiert sich am geltenden Recht der demokratischen Grundordnung.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, der UN-Charter für Behindertenrechte und ist für die Freiheit des Gewissens sowie der Freiheit einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethischen Zugehörigkeit entgegen.

2.4 Der Verein ist verantwortlich für:

- a) Durchführungen von Veranstaltungen im Rehabilitations- und Behindertensport.
- b) Aus- und Weiterbildung, sowie Fortbildung von Übungsleitern, sowie Qualifizierung ehrenamtlichen Funktionsträgern im Behinderten- und Rehabilitationssportes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen anlässlich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden erstattet. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG) beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Ein Ordentliches Mitglied der BSG Neumünster kann jede natürliche Person werden.

4.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Der Vorstand beschließt, welche Unterlagen dem Aufnahmeantrag beizufügen sind.

4.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

4.4 Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden.

4.5 Inhaber einer ärztlichen Verordnung haben lediglich einen Teilnehmerstatus und werden als Teilnehmer im Verein geführt. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Es gelten die Regelungen der *Rahmenvereinbarung des Fachverbandes für Rehabilitationssport, des Dachverbandes RBSV S-H* in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaber einer ärztlichen Verordnung, die ordentliches Mitglied des Vereins sind, werden als solche geführt und haben einen Mitgliedsstatus.

4.6 Für die Aufnahme Jugendlicher und Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist darüber hinaus die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand folgt. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag fällig, der in der Regel über das Lastschriftverfahren eingezogen wird. Hiervon abweichende Regelungen müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

4.8 Zu Ehrenmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der BSG ernannt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehende Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teilnehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagungsordnung stellen.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Zweck der BSG nach besten Kräften zu fördern
2. sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen

Verhältnisse schriftlich zu informieren.

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schul-, Berufsausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a). Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er gilt als vollzogen, sobald er vom Vorstand bestätigt wird. Hierbei ist § 10 Abs. 3 dieser Satzung zu beachten.
- b). Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder die nach
§10 festgelegten Beiträge für den Zeitraum von 6 Monaten nicht gezahlt wurden.
- c). Der Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen.
- d). Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- e) Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- f) aus sonstigen schwerwiegenden Verfehlungen, die die Vereinsdisziplin bzw. das Ansehen des Vereins schädigen.
- g) wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens.

§ 7

Organe und Ausschüsse

7.1 Organe des Vereines

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Vereinsausschuss

7.2 Mitgliederversammlung

7.2.1 Oberstes Organ der BSG ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für den Vorstand, bindend. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, das am T Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7.2.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters statt. Die Mitglieder der BSG sind mindestens 14 Tage durch Information auf der Homepage des Vereins

(www.bsg-neumuenster.de) und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

7.2.3 Die Personengruppe ohne Mitgliedsstatus kann nicht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Tagesordnung um die Punkte, die von den Mitgliedern schriftlich eingereicht wurden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen zur Satzung. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden. Es ist ausreichend, wenn dieses Vorhaben durch einen Hinweis auf Satzungsänderungen geschieht. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- a). Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag zugeht, den wenigstens 15 % der Mitglieder unterschrieben haben. Aus dem Antrag muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.
- b) Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden, ansonsten gilt für die Abstimmung das Handzeichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die geheime Wahl kann auch nur für einzelne Ämter beantragt werden.
- c) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.3 Vorstand

7.3.1 Der Vorstand besteht aus dem

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzenden, | 2. Vorsitzenden, |
| 1. Kassenwart, | 2. Kassenwart, |
| Schriftwart, | Sportwart, |
| Presse- / Internetwart , | Jugendbeauftragten, |
| Seniorenbeauftragten, und | 4 Beisitzern |

7.3.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

7.3.3 Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung, in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sofern diese Satzung in Kraft

tritt, ist der Vorstand auf der Mitgliederversammlung des Kalenderjahres 2025 erstmals nach dieser Satzung zu wählen. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

7.3.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine andere Person aus dem Vorstand mit dessen Aufgaben beauftragen. Spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung muss die Versammlung eine Neuwahl vornehmen. Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

7.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7.3.6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

Vereinsausschuss

8.1 Der Vereinsausschuss sichert zwischen den Mitgliederversammlungen das sportliche und kulturelle Leben des Vereins. Die Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Sportärzten
- den Abteilungsleitern
- den Übungsleitern
- der Datenschutzbeauftragte

Im Falle des § 4 Abs. 4 ist der Vereinsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich wird in geraden Kalenderjahren einen Ersatzkassenprüfer gewählt. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen, der von den Kassenprüfern, die die Prüfung durchgeführt haben zu unterschreiben ist.

§ 10

Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. eines Jahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Ehrenmitglieder sowie Personen nur mit Verordnung sind beitragsfrei,

Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Kündigung muss einen Monat vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Beim Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss, jedoch frühestens zum 1. des darauffolgenden Monats. Beim Tod endet die Beitragspflicht mit dessen Eintreten.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge durch das jeweils gültige Lastschriftverfahren einzuziehen zu lassen. Ausnahmen hierzu müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Wird der Antrag abgelehnt entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 11

Abteilungen des Vereins

Der Vorstand richtet bei Bedarf Abteilungen ein. Zu diesem Zweck beauftragt er geeignete Vereinsmitglieder mit der sportlichen Leitung und Betreuung der Abteilungen. Die Abteilungen können dem Vorstand Vorschläge für die Person der Abteilungsleitung einreichen.

Die Leiter der Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich.

§ 12

Sportversicherung

Der Verein ist über den Landessportverband einer Sportversicherung angeschlossen. Weiterhin besteht eine Haftpflichtversicherung für Ärzte, die nicht mehr praktizieren, sowie eine Sportversicherung für Nichtmitglieder.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung festgehalten sein. Der Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Erfolgt aufgrund eines Antrages auf Satzungsänderung eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen. Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist § 7 Abs. 2.3.a.

§ 14

Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht oder aber besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand geehrt.

Außerdem sind Ehrungen vorgesehen für:

10-jährige Mitgliedschaft

25-jährige Mitgliedschaft

40-jährige Mitgliedschaft

50-jährige Mitgliedschaft

Ab einer Mitgliedschaft von 55 Jahren, erfolgen Ehrungen alle 5 Jahre.

10 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

25 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

40 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

50 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

Als besondere sportliche Leistung zählt z. B. das Erringen einer Landesmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft im Mannschafts- oder Einzelwettbewerb.

Wie und in welchem Rahmen die Ehrungen stattfinden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch weitere Ehrungen vornehmen.

§ 15

Datenschutzbeauftragter und Datenschutz

15.1 Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Vorstand ernannt und dem unabhängigen Landesamt für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) mitgeteilt. Er ist unabhängig beratend im Bereich Datenschutz sowie bei Aus- und Fortbildung im Verein tätig. Der Datenschutzbeauftragte arbeitet nach den aktuellen Gesetzen und Verordnungen der EU sowie der Bundesrepublik Deutschland. Seine Aufgabe ist es, die BSG auf einem aktuellen Stand zu halten und drohende Gefahren abzuwenden.

15.2 Die BSG-Neumünster arbeitet im Bereich personenbezogene Daten nach der Rechtsgrundlage der DSGVO und dem BDSG in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sind nach den diesen Verordnungen und Gesetzen angelegt. Datenschutzvorfälle werden dem ULD-SH gemeldet.

Im Rahmen seiner Tätigkeiten ist die BSG-Neumünster im Folgenden tätig mit der

- Speicherung von personenbezogenen Daten
- Weitergabe von personenbezogenen Daten
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Auskunft von personenbezogenen Daten
- Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Berichtigung von personenbezogenen Daten
- Löschung personenbezogener Daten
- Meldung von Datenschutzverstößen

Alle Vereinsmitglieder und Teilnehmer der BSG haben die nach den oben genannten Gesetzen und Verordnungen Rechte und Pflichten.

Die BSG Neumünster seinerseits sieht sich verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die aktuellen Vorgaben und Gesetze umzusetzen und einzuhalten.

§ 16

Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. 2/3 der anwesenden Mitglieder kann über die Auflösung entscheiden.

16.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unmittelbar nach Schließung der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nach § 7.2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist die Versammlung dann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

16.3 Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Kooperationen

Die BSG hat die Möglichkeit, per Beschluss des Vorstandes Kooperationen einzugehen und diese mit einer Kooperationsvereinbarung schriftlich zu verankern. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung §7.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sofern Regeln dieser Satzung gegenstandslos oder gesetzeswidrig sind, entfallen sie und es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Übrigen bestehen, ergänzend sind im Fall mangelnder Regelungen die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2024 zugestimmt. Diese Satzung tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel VR 137 NM in Kraft.